

Satzung
über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Stadtkern-Mittelstadt“ nach § 142 BauGB

Auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), beschließt der Stadtrat der Stadt Glauchau in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes

In der Stadt Glauchau wird hiermit das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern-Mittelstadt“ förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung **Glauchau „Stadtkern-Mittelstadt“**. Aufgrund der Tatsache, dass enorme städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Glauchau vom 08.04.2020 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Erweiterungsgebiet schließt sich östlich an das Sanierungsgebiet „Stadtkern-Mittelstadt“ an und wird begrenzt durch den Äußeren Stadtgraben, die Dr.-Walter-Hüttel-Straße hangseitig, die Agricolastraße bis Schulplatz, Schulplatz, Am Zwinger und die Schlossstraße.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.1993 in Kraft.

Glauchau, den 10.07.2020

gez.
Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.